

Congress Partner GmbH / MCI - Berlin Office

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Ausstellungen und Industriepäsentationen

01. Anmeldung/Vertrag
02. Gemeinschaftsaussteller
03. Zuteilung und Gestaltung
04. Ausstellungsgüter
05. Zahlungsbedingungen
06. Haftung, Versicherung, Bewachung
07. Rücktritt vom Vertrag
08. Höhere Gewalt
09. Bild- und Tonaufnahmen
10. Werbung
11. Ordnungs- und Allgemeine Hinweise



1. Anmeldung/Vertrag

1.1 Anmeldung

Die Anmeldung für einen Ausstellungsstand oder eine andere Industriepäsentation (Symposium, Workshop, Kurs oder sonstige Maßnahme) erfolgt auf dem jeweiligen Anmeldeformular. Das Anmeldeformular ist sorgfältig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Die Anmeldung ist ein unwiderrufliches Vertragsangebot, an das die sich anmeldende Partei bis zur Beendigung der Veranstaltung gebunden ist.

1.2 Einbeziehung der Vertragsbedingungen

Mit Unterzeichnung des Anmeldeformulars erkennt die sich anmeldende Partei die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die gesonderten Teilnahmebedingungen als verbindlich an. Sie hat dafür einzustehen, dass auch die von ihr auf der Veranstaltung beschäftigten Personen den gesamten Vertrag einhalten.

1.3 Teilnahmebestätigung/Rechnung

Über die Annahme der Anmeldung entscheidet die schriftliche Bestätigung/Rechnung der Congress Partner GmbH / MCI - Berlin Office, die die Zulassung des Unternehmens und der angemeldeten Maßnahmen darstellt und ausschließlich für das darin benannte Unternehmen gilt.

1.4 Vertrag

Mit Zustellung der Bestätigung/Rechnung gilt der Vertrag zwischen der Congress Partner GmbH / MCI - Berlin Office und der Partei, die sich für Ausstellung und/oder andere Industriepäsentationen angemeldet hat, als geschlossen. Nebenabreden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von Congress Partner GmbH / MCI - Berlin Office schriftlich bestätigt wurden.

1.5 Vertragsinhalt

Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind

- a) das Anmeldeformular
- b) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- c) die gesonderten Teilnahmebedingungen

Im Falle der Nichtübereinstimmung gelten die Regelungen in der oben bezeichneten Reihenfolge.

1.6 Beschränkungen

Congress Partner GmbH / MCI - Berlin Office kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Unternehmen von der Teilnahme ausschließen und/oder die Veranstaltung auf bestimmte Unternehmensgruppen beschränken, falls dieses für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist. Entsprechendes gilt für Ausstellungsgüter oder Präsentationsmaßnahmen ebenso wie für Symposien, Workshops, Kurse, deren Inhalte nicht zur Thematik der Gesamtveranstaltung passen bzw. von den im Vorfeld genehmigten Inhalten abweichen. Congress Partner GmbH / MCI - Berlin Office ist berechtigt, Ausstellungsstücke und/oder Präsentationsmaßnahmen, die nicht in den Rahmen der Veranstaltung passen, sich als ungeeignet erweisen oder die Veranstaltung bzw. die Besucher gefährden, belästigen oder in unangenehmer Weise stören, auch nach Zulassung, auf Kosten und Gefahr des ausstellenden oder präsentierenden Unternehmens ebenso zurückweisen, ggf. entfernen oder

einlagern zu lassen, wie nicht genehmigte Exponate oder Präsentationsmaßnahmen.

In den vorstehend angeführten Fällen stehen dem ausstellenden oder präsentierenden Unternehmen keinerlei Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art gegen Congress Partner GmbH / MCI - Berlin Office zu.

2. Gemeinschaftsaussteller/Gemeinschaftsstand

Es ist nicht möglich, einen Stand mit zwei oder mehreren Firmen zu teilen. Alle mit der Standbetreuung betrauten Personen müssen der gleichen Firma angehören.

3. Zuteilung und Gestaltung von Ausstellungsflächen und Präsentationsräumlichkeiten

3.1 Grundsatz

Congress Partner GmbH / MCI - Berlin Office teilt die Ausstellungsflächen sowie die Präsentationsräumlichkeiten unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Flächen und Räumlichkeiten zu. Besondere Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Anspruch auf Verwirklichung besteht jedoch nicht.

3.2 Änderung der Flächen und oder Räumlichkeiten

Congress Partner GmbH / MCI - Berlin Office behält sich ausdrücklich vor, die Lage der Ausstellungsflächen bzw. der Präsentationsräumlichkeiten auch nach Bestätigung und kurzfristig zu verändern, falls dieses für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist. Ersatzansprüche irgendwelcher Art entstehen hierfür nicht.

3.3 Austausch, Überlassung an Dritte

Eine auch nur teilweise Überlassung der durch die Bestätigung/Rechnung fixierten Rechte und Pflichten auf andere, Untervermietung, Verlegung, Teilung und/oder Tausch von Flächen oder Räumlichkeiten durch das jeweils präsentierende Unternehmen sind unzulässig.

3.4 Gestaltung - Ausstellung

Standaufbauten dürfen nur auf der Grundlage der eingereichten Anmeldeunterlagen/Beschreibungen in der dort wiedergegebenen Art und Weise erfolgen. Die jeweils minimale und maximale Standard-Standbauhöhe ist den Teilnahmebedingungen zu entnehmen. Unter- oder Überschreitung ist nur nach Rücksprache und ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch Congress Partner GmbH / MCI - Berlin Office statthaft. Standaufbauten sind grundsätzlich selbsttragend zu erstellen. Eine Befestigung an Wänden, Säulen oder Fußböden ist untersagt.

3.5 Gestaltung - Präsentationsräumlichkeiten (Symposium, Workshop, Kurs etc.)

Die Raumbelagung ist nur in dem von dem Veranstalter vorgegebenen bzw. mit diesem abgestimmten Umfang hinsichtlich maximaler Bestuhlung sowie Form und Umfang der Gesamtgestaltung statthaft.

3.6 Gestaltung - Allgemein

Das Bekleben von Fußböden ist nur mit 100% rückstandsfreien Materialien zulässig. Säulen, Pfeiler, Wandvorsprünge etc. innerhalb der Ausstellungsflächen und/oder Präsentationsräumlichkeiten sind Bestandteil der zugeteilten Flächen

und/oder Räume. Das Anbringen von Werbematerialien, Werbeplakaten und/oder Hinweisschildern ebenso wie das Bekleben, Anstreichen und Tapezieren von Gebäudeteilen, Decken, Wänden, Säulen, Fußböden und/oder sonstigen Bestandteilen/Gegenständen des Veranstaltungsortes ist nicht gestattet. Einbauten und/oder Veränderungen an vorhandenen Einrichtungen, Möblierung und/oder Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch Congress Partner GmbH / MCI - Berlin Office. Sie gehen zu Lasten des ausstellenden oder präsentierenden Unternehmens, das auch die Kosten für die Wiederherstellung des alten Zustandes trägt. Wiederinstandsetzungsarbeiten können nur auf Veranlassung der Congress Partner GmbH / MCI - Berlin Office durch von ihr beauftragte Firmen ausgeführt werden.

Feuermelder Feuerlöschanlagen, Hydranten, elektrische Verteiler, Schalttafeln, Fernsprechverteiler Notbeleuchtungen, Zugänge und Fluchtwege müssen frei zugänglich bleiben. Sie dürfen weder von ihrem Standort entfernt noch überbaut, zugestellt, verdeckt oder abgehängt werden.

Die Verwendung von offenem Feuer oder Licht, z.B. Spiritus, Heizöl, Gas etc. zu Koch-, Heiz- und Betriebszwecken, der Gebrauch von Tauchsiedern sowie das Anschließen von Heiz- und Kochgeräten ohne thermischen Abschaltenschutz (Trockengehschutz) ist untersagt. Druck-Gasflaschen sind generell genehmigungsbedürftig. Die Bestimmungen der Druck-Gasverordnung des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V., Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin sind hier verbindlich. Handlungen, die als feuergefährlich anzusehen sind, bedürfen einer behördlichen Genehmigung, die über die Vermieterin der Veranstaltungsräumlichkeiten zu beantragen ist.

Der Einsatz von Lasern ist grundsätzlich nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens Congress Partner GmbH / MCI - Berlin Office statthaft. Eine entsprechende Genehmigung ist seitens des ausstellenden oder präsentierenden Unternehmens auf eigene Kosten sowohl bei der Veranstaltungsstätte als auch beim Landesamt für Arbeitsschutz (Lafa) einzuholen und es ist ebenfalls auf eigene Kosten eine Prüfung und Abnahme durch einen vereidigten Sachverständigen zu veranlassen.

Die technischen Einrichtungen der Veranstaltungsstätte dürfen nur von befugtem und seitens der Veranstaltungsstätte autorisiertem Personal bedient werden.

Für sämtliche bei Zuwiderhandlungen entstehende Schäden haftet das ausstellende oder präsentierende Unternehmen für sich selber, seine Mitarbeiter sowie alle von ihm beauftragte Dritte, die als Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen für ihn eingesetzt werden.

Eventuelle nicht in den Anmeldeunterlagen enthaltenen Sonderwünsche, Zusatzanforderungen oder Änderungen bzw. nachträgliche Änderungen bedürfen jeweils der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Congress Partner GmbH / MCI - Berlin Office. Das ausstellende oder präsentierende Unternehmen ist verpflichtet, Congress Partner GmbH / MCI - Berlin Office vorab im Falle von Änderungen und/oder Ergänzungen rechtzeitig vor Ausführung eventueller Arbeiten in Kenntnis zu setzen und die erforderliche Zustimmung einzuholen.

Zur Fristenüberwachung, Einlegung von Rechtsbehelfen etc. ist Congress Partner GmbH / MCI - Berlin Office nicht verpflichtet.

4. Ausstellungs-, Präsentationsgüter

4.1 Entfernung, Austausch

Die zugelassenen Ausstellungs- und/oder Präsentationsgüter können nur nach Vereinbarung von ihrem Platz entfernt werden. Ein Austausch kann nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch Congress Partner GmbH / MCI - Berlin Office erfolgen, und zwar eine Stunde vor Beginn und eine Stunde nach Schluss der täglichen Öffnungszeiten.

4.2 Direktverkauf

Ein Direktverkauf ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung zugelassen. Wird diese Genehmigung erteilt, sind alle Ausstellungs- und/oder Präsentationsgüter mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen. Aussteller sowie präsentierendes Unternehmen haben hierzu insbesondere die

gültigen Gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Auflagen einzuhalten und entsprechende Genehmigungen einzuholen.

4.3 Gewerblicher Rechtsschutz

Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte an den Ausstellungs- und/oder Präsentationsgütern haben Aussteller und/oder präsentierendes Unternehmen sicherzustellen. Ein sechsmonatiger Schutz für Muster (Gebrauchs- und Geschmacksmuster) und Warenzeichen von Beginn einer Veranstaltung an tritt nur ein, wenn der Bundesminister für Justiz für eine bestimmte Veranstaltung eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Zahlungsverpflichtung

Das ausstellende oder präsentierende Unternehmen ist verpflichtet, die für die angemeldeten und bestätigten Leistungen vereinbarten Preise an die Congress Partner GmbH / MCI - Berlin Office zu zahlen. Dieses gilt auch für die anfallenden Kosten für Leistungen Dritter, soweit diese im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen von der Congress Partner GmbH / MCI - Berlin Office für das ausstellende oder präsentierende Unternehmen verauslagt worden sind. Alle ausgeschriebenen Preise sind Nettopreise zzgl. der jeweiligen gesetzlichen MWST.

STEUERGESETZGEBUNG

Nach der deutschen Steuergesetzgebung ist Deutschland Besteuerungsland für alle hier stattfindenden Kongresse.

Dieses bedeutet, dass **auch ausländische Unternehmen** die deutsche Mehrwertsteuer, die in den Congress Partner GmbH / MCI - Berlin Office Rechnungen ausgewiesen sind, entrichten müssen. Sollte Ihr Firmensitz sich außerhalb Deutschlands befinden, wenden Sie sich zur Rückerstattung der MWST jederzeit gerne an **Meridian Vat Reclaim** (www.meridianvat.com)

Congress Partner GmbH / MCI - Berlin Office - Steuer-Nr.: 7156003764, VAT ID.-Nr. DE 114406202

5.2 Fälligkeit

Anzahlungen und Restzahlungen gemäß Anmeldeformular und Bestätigung/Rechnung sind bis zu den jeweils ausgewiesenen Terminen ohne Skonto und/oder Mittlerrabatte an Congress Partner GmbH / MCI - Berlin Office bzw. auf das angegebene Konto der Congress Partner GmbH / MCI - Berlin Office unter Angabe der Rechnungsnummer zu leisten. Vor Ort ggf. nachträglich bestellte Zusatzleistungen und/oder produzierte Nebenkosten werden unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung sowie nach Vorlage der jeweiligen Leistungsträgerrechnungen fakturiert und werden bei Rechnungsstellung fällig. Im Falle des Zahlungsverzuges ist die Congress Partner GmbH / MCI - Berlin Office berechtigt, Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen, soweit es sich bei dem ausstellenden oder präsentierenden Unternehmens nicht um einen Verbraucher im Sinne des Gesetzes handelt. Letzteren Falles gilt der gesetzliche Zinssatz von 5% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

5.3 Abtretung, Aufrechnung

Die Abtretung von Forderungen ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung von Forderungen ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

5.4 Beanstandungen

Beanstandungen der Rechnungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung schriftlich gegenüber der Congress Partner GmbH / MCI - Berlin Office erfolgen.

5.5 Vermieterpfandrecht

Zur Sicherung ihrer Forderungen behält sich Congress Partner GmbH / MCI - Berlin Office vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Für Schäden an dem Pfandgut haftet Congress Partner GmbH / MCI - Berlin Office nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

6. Haftung, Versicherung, Bewachung

6.1 Haftung der Congress Partner GmbH / MCI - Berlin Office

Congress Partner GmbH / MCI - Berlin Office hat im Zusammenhang mit der Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden abgeschlossen. Ferner ist für eine allgemeine Nachtwache oder Nachtverschluss des Ausstellungsterrains sowie der Präsentationsräume gesorgt, die jedoch eine Bewachung der einzelnen Stände oder Präsentationsmaterialien nicht einschließt. Durch die von Congress Partner GmbH / MCI - Berlin Office übernommene allgemeine Nachbewachung/allgemeinen Nachtverschluss wird der Haftungsausschluss für alle Sach- und Personenschäden nicht eingeschränkt. Congress Partner GmbH / MCI - Berlin Office haftet nur für Schäden aufgrund Vorsatzes oder grober Nachlässigkeit. Sofern nach den örtlichen Vorschriften eine Brandschutzwache erforderlich ist, wird diese eingesetzt.

Schadensmeldungen sind Congress Partner GmbH / MCI - Berlin Office unverzüglich mitzuteilen. Ein Anspruch entfällt, wenn Congress Partner GmbH / MCI - Berlin Office die Schadenersatzleistung ablehnt und das ausstellende oder präsentierende Unternehmen nicht innerhalb von 6 Monaten Klage erhebt. Congress Partner GmbH / MCI - Berlin Office übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die daraus entstehen, dass bei Leistungsschwankungen oder höherer Gewalt irgendwelche Störungen auftreten oder auf Anordnung der Stadtwerke bzw. der örtlichen Stromzulieferbetriebe die Lieferung unterbrochen wird.

Congress Partner GmbH / MCI - Berlin Office haftet nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Ausstellungs- und/oder Präsentationsstücken oder persönlich eingebrachter Gegenstände während der Veranstaltung oder des Transportes. Weitergehende Ansprüche, z.B. auf entgangenen Gewinn, Ersatz von Folgeschäden o.ä. sind ausgeschlossen.

6.2 Haftung des ausstellenden und/oder präsentierenden Unternehmens

Die vermieteten Flächen/Räumlichkeiten sind sowohl während des Auf- und Abbaus wie auch während der Dauer der Ausstellung/Präsentation durch das ausstellende oder präsentierende Unternehmen pfleglich zu behandeln; gleiches gilt für von Congress Partner GmbH / MCI - Berlin Office angemietete Ausstellungs- und Präsentationsgegenstände und -einrichtungen. Aussteller und/oder präsentierendes Unternehmen haften für alle Personen- und Sachschäden, die durch ihn selber, seine Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Dritte, die als Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen für ihn eingesetzt werden, seine Fahrzeuge oder seine Besucher innerhalb der Veranstaltungstätte, den Einbauten/Einrichtungen, den Verlade- und Parkflächen verursacht werden. Ausstellungsstände und Präsentationsräume sind während der Zeit des Aufbaus, der Ausstellung/Präsentation sowie des Abbaus besetzt und gesichert zu halten. Eingebrachte und/oder persönliche Gegenstände sind in Verwahrung zu nehmen, da hierfür keine Haftung übernommen wird.

Es wird dringend empfohlen, eine ausreichende Versicherung für Personen-, Sach- und Diebstahlschäden abzuschließen. Für eine zusätzliche (Nacht)Bewachung der Stände oder Präsentationsmaterialien empfehlen sich Sonderwachen der seitens des Veranstalters beauftragten Wachgesellschaft.

7. Rücktritt vom Vertrag

7.1 Absage des ausstellenden oder präsentierenden Unternehmens

Unternehmen, die sich für die Ausstellung und/oder andere Präsentationsmaßnahmen angemeldet haben, können nach erfolgter Bestätigung/Rechnung nicht mehr aus dem Vertragsverhältnis entlassen werden. Verlangt eine Firma dennoch Auflösung und stimmt Congress Partner GmbH / MCI - Berlin Office ausnahmsweise zu, ist Congress Partner GmbH / MCI - Berlin Office berechtigt, als Ersatz ihrer Aufwendungen die nachstehenden Anteile der vereinbarten Vergütung als Stornogebühr in Rechnung zu stellen:

- 10% der Gesamtsumme – bei Auflösung bis 16 Wochen vor Beginn der Veranstaltung
- 25% der Gesamtsumme – bei Auflösung danach und bis 13 Wochen vor Beginn der Veranstaltung
- 50% der Gesamtsumme - bei Auflösung danach und bis 10 Wochen vor Beginn der Veranstaltung

- 100% der Gesamtsumme - bei Auflösung nach diesem Zeitpunkt.

Die Berechnung der Stornogebühren erfolgt jeweils zzgl. der gesetzlichen MWST.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Stornogebühren besteht, sofern nicht das für Ausstellung und/oder andere Präsentationsmaßnahmen angemeldete Unternehmen nachweist, dass Congress Partner GmbH / MCI - Berlin Office kein Schaden oder ein Schaden in geringerer Höhe als der pauschalierte Betrag entstanden ist.

Sofern das für Ausstellung oder andere Präsentationsmaßnahmen angemeldete Unternehmen lediglich Teile des abgeschlossenen Vertrages storniert, erfolgt die Berechnung der Stornogebühren auf die anteilige Vergütung nach der vorstehenden Maßgabe.

7.2 Rücktritt der Congress Partner GmbH / MCI - Berlin Office

Congress Partner GmbH / MCI - Berlin Office ist zum Rücktritt berechtigt bei

a) Nichteinhaltung der Zahlungsfristen gemäß Bestätigung/Rechnung;

b) Nichtbelegung des Standes, Nichteinhaltung der Aufbauanordnungen. Wenn der Aufbau des Ausstellungsstandes nicht in der vertraglich vereinbarten und vorgegebenen Frist abgeschlossen ist; Wenn der Stand nicht rechtzeitig, d.h. bis spätestens 2 Stunden vor der offiziellen Eröffnung erkennbar belegt ist;

c) Verstoß gegen das Hausrecht. Wenn das ausstellende oder präsentierende Unternehmen gegen das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt;

d) Gründe in der Person des ausstellenden und/oder präsentierenden Unternehmens. Wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Bestätigung/Zulassung in der Person des angemeldeten ausstellenden oder präsentierenden Unternehmens nicht mehr vorliegen oder Congress Partner GmbH / MCI - Berlin Office nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte. Dieses gilt insbesondere für den Fall der Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des ausstellenden oder präsentierenden Unternehmens. Das ausstellende oder präsentierende Unternehmen hat Congress Partner GmbH / MCI - Berlin Office über den Eintritt dieser Ereignisse unverzüglich zu unterrichten. Die Bestätigung für die Ausstellungsfläche und/oder Präsentationsmaßnahme kann in derartigen Fällen entschädigungslos zurückgezogen und über die angemeldete Fläche bzw. Präsentationsmaßnahme kann anderweitig verfügt werden.

In den vorstehenden Fällen werden von dem ausstellenden oder präsentierenden Unternehmen geleistete Zahlungen nicht erstattet. Ferner haftet das ausstellende und/oder präsentierende Unternehmen für jeglichen durch nicht mehr mögliche Weitervermietung entstehenden Ausfall und/oder damit verbundenen Aufwand gemäß 7.1 Zur Sicherung ihrer gesamten Forderung einschließlich künftiger Ansprüche kann Congress Partner GmbH / MCI - Berlin Office vom gesetzlichen Vermieterpfandrecht Gebrauch machen. Eine Haftung für Schäden an zurückgehaltenem Gut übernimmt Congress Partner GmbH / MCI - Berlin Office nicht. Das ausstellende oder präsentierende Unternehmen hat über die Eigentumsverhältnisse an den Ausstellungs- oder Präsentationsgegenständen jederzeit Auskunft zu geben.

8. Höhere Gewalt

Bei Vorliegen höherer Gewalt oder von Congress Partner GmbH / MCI - Berlin Office nicht verschuldeter zwingender Gründe kann die Ausstellung oder die Präsentationsmaßnahmen zeitlich verschoben, aufgehoben oder ihre Dauer verändert werden. Im Falle einer zeitlichen Verlegung oder Veränderung ihrer Dauer bleibt die Anmeldung verbindlich. Sie kann jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Gründe nach schriftlicher Zustimmung der Congress Partner GmbH / MCI - Berlin Office rückgängig gemacht werden. Stimmt Congress Partner GmbH / MCI - Berlin Office zu und kann die

angemeldete Standfläche oder Präsentationsmaßnahme ohne Schaden weitervermietet werden, so werden 25% des Rechnungsbetrages der jeweiligen Ausstellungs- und/oder Präsentationsmaßnahme als allgemeine Kostenentschädigung fällig. Das gleiche gilt, wenn infolge höherer Gewalt die Ausstellung und/oder die Präsentationsmaßnahmen nicht stattfinden können. Im Falle einer zeitlichen Verlegung, Veränderung der Dauer oder eines Ausfalls der Veranstaltung - gleich aus welchen Gründen - stehen dem Anmelder keinerlei Schadenersatzansprüche zu.

9. Bild- und Tonaufnahmen

Bild- und Tonaufnahmen von Ständen, Standteilen oder Präsentationsmaßnahmen sind nur mit Genehmigung des jeweils ausstellenden oder präsentierenden Unternehmens gestattet und dürfen während der Öffnungszeiten nur erfolgen, wenn der Besucherverkehr dadurch nicht behindert wird.

10. Werbung

Die ausstellenden und präsentierenden Unternehmen dürfen nur innerhalb des von ihnen gemieteten Standes/Präsentationsraumes Werbung betreiben. Nichtausstellenden oder -präsentierenden Unternehmen ist die Werbung in den Ausstellungsflächen, den Präsentationsräumen sowie den Zugängen untersagt. Aufdringliche, in den Rahmen der Veranstaltung nicht passende Werbung ist zu vermeiden. Die Ausführung von Schriften und Firmenzeichen in Neon- oder Flackerschrift ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Congress Partner GmbH / MCI - Berlin Office gestattet. Optische, sich bewegende und akustische Werbemittel sind nur gestattet, sofern keine Belästigung der Besucher sowie der ausstellenden und präsentierenden Unternehmen erfolgt. Die Aufführung von Zellhornfilm (§123 VstättVo) ist untersagt. Congress Partner GmbH / MCI - Berlin Office ist berechtigt, die diesen Bestimmungen nicht entsprechende Werbung ohne gerichtliche Hilfe, ohne Ankündigung und ohne Haftung für Beschädigungen entfernen bzw. verhindern zu lassen. Die Kosten hierfür trägt das ausstellende bzw. präsentierende Unternehmen.

11. Ordnungsbestimmungen und Allgemeine Hinweise

11.1 Hausrecht und Einhaltung der polizeilichen Bestimmungen

Die Vermieterin der Veranstaltungsräumlichkeiten hat das Hausrecht in allen Raumbereichen. Sie ist zur Kontrolle der Ausstellungsstände und Präsentationsmaßnahmen sowie zur Anordnung von Sicherheitsmaßnahmen im Interesse der Veranstaltung und zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen berechtigt. Mit Einsendung der unterschriebenen Anmeldung unterwerfen sich die ausstellenden und präsentierenden Unternehmen und deren Beauftragte den vorstehenden und allen weiteren im Interesse der Ausstellung und Präsentationsmaßnahmen zu erlassenden Bestimmungen, ferner allen polizeilichen oder sonstigen behördlichen Vorschriften sowie den technischen Sicherheitsbestimmungen des Vermieters der Veranstaltungsräumlichkeiten und der Congress Partner GmbH / MCI - Berlin Office. In Wohnwagen darf innerhalb des Ausstellungs- und Veranstaltungsgeländes nicht genächtigt werden.

11.2 Tierhaltung

Das Mitbringen von Tieren in die Veranstaltungsstätte ist nicht zulässig.

11.3 GEMA-Gebühren, Künstlersozialversicherung

Das ausstellende oder präsentierende Unternehmen verpflichtet sich, evtl. anfallende GEMA-Gebühren und/oder Künstlersozialversicherungsbeiträge für von ihm durchgeführte oder von ihm in Auftrag gegebene künstlerische Darbietungen auf eigene Rechnung abzuführen und stellt die Congress Partner GmbH / MCI - Berlin Office insoweit von allen Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis frei.

11.4 Öffnungszeiten / Offenhaltungspflicht

Die ausstellenden Unternehmen sind verpflichtet, ihre Stände während der Öffnungszeiten besetzt und sauber zu halten. Die präsentierenden Unternehmen sind verpflichtet, die Präsentationsräume während der angemieteten Zeiten inkl. Auf- und Abbauzeiten besetzt zu halten und sauber sowie pünktlich zu verlassen. Binnen einer Stunde nach Ablauf der täglichen Öffnungszeiten müssen die ausstellenden und präsentierenden Unternehmen sowie deren Beauftragte und Begleitpersonen die Veranstaltungsräumlichkeiten verlassen und das Gelände von Fahrzeugen geräumt haben.

11.5 Abbau/Beendigung der Ausstellung und Präsentationsmaßnahme

Nach Beendigung der Ausstellung hat der Abbau des Ausstellungsstandes durch die ausstellende Firma innerhalb des vereinbarten Zeitraumes und bis zu dem vereinbarten Endtermin zu erfolgen.

Präsentationsmaßnahmen/-veranstaltungen sind innerhalb der vereinbarten Zeit abzuschließen und die Räumlichkeiten sind von eingebrachten Gegenständen innerhalb der vereinbarten Zeit zu räumen.

Die angemieteten Gegenstände sind dem jeweiligen Vermieter unverzüglich zurückzugeben. Erfolgt der Abbau des Ausstellungsstandes sowie der von dem ausstellenden oder präsentierenden Unternehmen eingebrachten Gegenstände nicht innerhalb der gesetzten Fristen und Termine, so ist Congress Partner GmbH / MCI - Berlin Office berechtigt, nach einmaliger Nachfristsetzung die Entfernung und Lagerung dieser Gegenstände zu Lasten und auf Kosten des ausstellenden oder präsentierenden Unternehmens vorzunehmen. Sollte bei Präsentationsmaßnahmen/-veranstaltungen der vereinbarte Zeitrahmen überschritten werden, behält sich Congress Partner GmbH / MCI - Berlin Office das Recht vor, die laufende Maßnahme zu unterbrechen, um den Raum anderweitig zu nutzen bzw. eine Nachberechnung für das zusätzlich in Anspruch genommene Zeitvolumen vorzunehmen.

11.6 Zurückgelassene Materialien

Ausstellungs- oder Präsentationsgegenstände, die bis zu dem in den gesonderten Teilnahmebedingungen genannten Termin nicht entfernt sind, werden auf Kosten und Gefahr des ausstellenden oder präsentierenden Unternehmens abtransportiert und eingelagert. Transport- und Verwaltungskosten für zurückgelassenes Material oder zurückgelassene Gegenstände gehen zu Lasten des ausstellenden oder präsentierenden Unternehmens.

11.7 Verschiedenes

Die Congress Partner GmbH / MCI - Berlin Office behält sich das Recht vor, ggf. alle sich als notwendig erweisenden Änderungen vorzunehmen.

11.8 Bundesdatenschutzgesetz

Die personenbezogenen Daten der Congress Partner GmbH / MCI - Berlin Office Geschäftspartner werden entsprechend §§ 23-25 BDSG im Rahmen der Zweckbestimmungen des Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet.

11.9 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der jeweilige Veranstaltungsort. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag und/oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist Berlin.